

Beschlussempfehlung

Hannover, den 15.06.2022

Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10887

Berichterstattung: Abg. Andrea Schröder-Ehlers (SPD)

(Es ist ein mündlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Drucksache 18/10887 mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Andrea Schröder-Ehlers
Vorsitzende

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10887

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über den
Staatsgerichtshof (NStGHG)**

Artikel 1

Das Gesetz über den Staatsgerichtshof vom 1. Juli 1996 (Nds. GVBl. S. 342), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 238), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2248)“ durch die Worte „Artikel 4 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724)“ ersetzt.
2. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Für außerhalb des Verfahrens gestellte Anträge auf Auskunft aus oder Akteneinsicht in Akten des Staatsgerichtshofs gelten die §§ 35 a und 35 b BVerfGG entsprechend.“
3. Nach § 12 wird der folgende § 12 a eingefügt:

„§ 12 a
Elektronischer Rechtsverkehr,
elektronische Aktenführung

¹Die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung zum elektronischen Rechtsverkehr und zur elektronischen Aktenführung sowie Rechtsverordnungen aufgrund des § 55 a Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit Absatz 4 Satz 2, und des § 55 c VwGO gelten entsprechend. ²Abweichend von § 55 b Abs. 1 Sätze 2, 3 und 5 und Abs. 1 a VwGO bestimmt der Staatsgerichtshof in seiner Geschäftsordnung den Zeitpunkt, von dem an die Prozessakten elektronisch geführt werden, und legt die organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Verwahrung der elektronischen Akten fest.“

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über den
Staatsgerichtshof (NStGHG)**

Artikel 1

Das Gesetz über den Staatsgerichtshof vom 1. Juli 1996 (Nds. GVBl. S. 342), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 238), wird wie folgt geändert:

0/1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Sie ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.“

1. *unverändert*
2. **wird (hier) gestrichen (jetzt in § 14 Abs. 3)**
3. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10887

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und
Verfassungsfragen

4. Dem § 14 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Für außerhalb des Verfahrens gestellte Anträge auf Auskunft aus oder **Einsicht in** Akten des Staatsgerichtshofs gelten die §§ 35 a und 35 b **Abs. 1 bis 4** BVerfGG entsprechend.“

Artikel 2

Artikel 2

¹Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nr. 3 am ... [erster Tag des 4. auf die Verkündung folgenden Monats] in Kraft.

unverändert